

## **Beschluss zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung**

Beschluss des Plenums am 21. Juli 2016

Der G-BA beschließt folgende Eckpunkte und Ziele zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung (QS):

1. Zur Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der datengestützten QS werden einheitliche Rahmenbedingungen (etwa Rahmenrichtlinie, insbesondere für QSKH- und Qesü-RL, und einheitliche Strukturen auf Landesebene) geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung beginnt umgehend und erfolgt sukzessive.
2. Der Unterausschuss Qualitätssicherung wird beauftragt, zeitnah, spätestens für die Sitzung des Plenums am 20. Oktober 2016, eine Beschlussempfehlung zu einer Finanzierungsregelung für die Datenannahme gemäß Qesü-RL sowie für die Strukturen und Aufgaben der LAGen in der sektorenübergreifenden QS vorzulegen.
3. Die LAGen sollen sich zeitnah in 2016 konstituieren, um die entsprechenden Gremien einzurichten, damit der strukturierte Dialog der ersten sQS-Verfahren ab Mitte 2017, wie in der Qesü-RL vorgesehen, durchgeführt und später weitere Aufgaben übernommen werden können. Die hierfür erforderlichen Strukturen sollen bedarfsorientiert sukzessive aufgebaut werden. Vorhandene Strukturen auf Landesebene sollen genutzt werden. Die Patientenbeteiligung nach §140f SGB V erfolgt gemäß Qesü-RL.
4. Jede LAG richtet eine neutrale Geschäftsstelle in Trägerschaft der Mitglieder der LAGen ein, die sämtliche administrativen Aufgaben für die LAG übernimmt. Auf Landesebene bereits vorhandene Strukturen und vorhandenes Personal sollen genutzt werden.
5. Der strukturierte Dialog wird durch die Fachkommissionen auf Landesebene im Auftrag der LAG - wie in der Qesü-RL vorgesehen - geführt. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes wird für die Zwecke des strukturierten Dialogs auf Landesebene vom IQTIG eine mandantenfähige Datenbank geschaffen. Dadurch soll die Möglichkeit der Datenauswertung basierend auf dem aktuellen Datenbestand des jeweiligen Bundeslandes für die Erfüllung der Aufgaben der LAGen geschaffen werden. Es sollen auch Regelungen für länderspezifische Auswertungen geschaffen werden.
6. Neue Verfahren der stationären QS mit Einbeziehung von Sozialdaten werden als eigene themenspezifische Bestimmungen in der einheitlichen Rahmenrichtlinie in Zuständigkeit der LAG geregelt.
7. Nach einer erfolgreichen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Effizienz sollen unter Berücksichtigung der Ergebnisse die LAGen die Zuständigkeit für alle datengestützten QS-Verfahren (sektorenübergreifend und sektorspezifisch, insbesondere für Qesü-RL und QSKH-RL) übernehmen. Die Stimmrechte in der LAG richten sich dann jeweils nach der maßgeblichen Betroffenheit.
8. Die Verfahren der externen stationären QS werden unter das Dach der LAG überführt, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.